

**Satzung des Gnathologischen Arbeitskreises Stuttgart e.V. Wissenschaftliche
Gesellschaft für funktionsbezogene Zahn-, Mund- und Kieferbehandlung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gnathologischer Arbeitskreis Stuttgart e.V. Wissenschaftliche Gesellschaft für funktionsbezogene Zahn-, Mund- und Kieferbehandlung".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) **Zweck** des Vereins ist die Förderung und der Austausch der wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, insbesondere auf den Gebieten der funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder untereinander und mit anderen auf dem Gebiet der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde tätigen Institutionen und Personen, wie zum Beispiel durch Vortrags-, Demonstrations- und praktische Übungsveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. mit Sitz in Düsseldorf. Für den Fall, dass die vorgenannte Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr besteht oder selbst keine

steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg mit der Vorgabe, das Vermögen zur Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der in der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung der Zahnheilkunde erlaubt ist
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, des GAK schriftlich befürwortet werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine natürliche Person als Mitglied des Vereins aufzunehmen, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder seine Pflichten nach dieser Satzung verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Des Weiteren können für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung Teilnahmegebühren erhoben werden, um die für die Durchführung der Veranstaltung aufzuwendenden Kosten zu decken.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und Fälligkeit von Teilnahmegebühren setzt der Vorstand fest.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

Präsidenten,

Stellvertretenden Präsidenten (president elect),

Schriftführer,

Schatzmeister

und weitere Beisitzer.

- (2) Der Präsident und der Stellvertretende Präsident vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Präsident verpflichtet, von vorstehender Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, sofern der Präsident verhindert ist. Die Vorstandsmitglieder im Übrigen vertreten den Verein nur gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Stellvertretenden Präsidenten außergerichtlich und gerichtlich. Die Empfangsvertreterbefugnis gemäß § 26 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Anstellung und Direktion von Mitarbeitern des Vereins, insbesondere eines Vereinsgeneralsekretärs.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, vorbehaltlich des unter nachfolgendem Absatz 3 Geregeltten gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Stellvertretende Präsident wird nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von seiner Wahl nach vorstehendem Absatz 1 an, und mit der wirksamen Neuwahl eines Stellvertretenden Präsidenten bis zum Ende seiner Amtszeit nach vorstehendem Absatz 1 zum Präsidenten, ohne dass es seiner Wahl bedarf. Der Präsident wird mit dem Aufrücken des Stellvertretenden Präsidenten nach vorstehendem Satz 1 und mit wirksamer Neuwahl eines Stellvertretenden Präsidenten für weitere zwei Jahre Past Präsident, ohne dass es seiner Abberufung und Wahl bedarf.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder einen vormaligen Past Präsidenten zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Der Past Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal, im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden Württemberg erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem nicht zur Wahl stehenden Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen¹¹ Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.